

alle diese Beobachtungen unabhängig von dem strittigen Ekkehard-Testimonium, zum Teil gerade in Polemik dagegen gewonnen worden sind. Sie liefern natürlich nicht einen letztgültigen Beweis für dessen Richtigkeit, aber sie lassen sich zwanglos mit einer Verfasserschaft Ekkehards I. vereinbaren und stützen daher kaum die von Strecker ausgegangene, zuletzt von Dronke und Önnersfors weiter zugespitzte Lehre, wonach der überlieferte Waltharius ohne Bezug zu St. Gallen und dem Bodenseeraum entstanden sei.

Gegenüber allen Versuchen, die Abfassung des Waltharius weit ins 9. Jahrhundert, ja bis in die Tage Karls d. Gr. vorzuverlegen, ist auch immer wieder auf den Befund der Überlieferung zu verweisen³². Sie besteht in der nordwestlichen γ-Klasse aus je einer (vollständigen) Abschrift des 11., des 11./12. und des 15. Jahrhunderts aus Fleury, Gembloux und Mettlach, in der südlichen δ-Klasse aus je einem Codex des 12. und des 13. Jahrhunderts aus Hirsau (?) und Regensburg (St. Emmeram), einer überarbeiteten Fassung des 12. Jahrhunderts aus Salzburg sowie Fragmenten einer Handschrift des 11. Jahrhunderts mit bayerischer Provenienz; dazu kommt außerhalb beider Klassen die Übernahme größerer Teile der Dichtung in der Klosterchronik von Novalesse. Hält man daneben, was Ekkehard IV. von St. Gallen über die *vita Waltharii manuportis* des jungen Ekkehard I. (um 930) berichtet, die er selber dann in Mainz auf Weisung des Erzbischofs Aribon (1021–1031) wegen bestimmter formaler Mängel überarbeitet habe³³, so erscheint es vom Alter der genannten Textzeugen (ab 11. Jahrhundert) her sogar durchaus denkbar, das vorliegende Waltharius-Epos mit jener Mainzer Zweitfassung Ekkehards IV. gleichzusetzen³⁴, zumal auch für das 2. Buch des *Chronicon Novaliciense* – entgegen einer weitverbreiteten Behauptung (zuletzt Önnersfors S. 15) – kein *Terminus ante quem* im Jahre 1027, sondern ein Spielraum bis etwa zur Jahrhundertmitte besteht³⁵. Das einzige Hindernis, das einer solchen Erwägung derzeit zwingend im Wege steht, ist das Hamburger Fragment mit 48 Waltharius-Versen, das bei Strecker noch dem 13. Jahrhundert zugewiesen, in letzter Zeit aber von B. Bischoff als Überrest eines Lorsch Codex aus dem letzten Viertel des 10. Jahrhunderts eingeschätzt wurde³⁶. Dabei ist freilich zu bedenken, daß

³²) Vgl. dazu MGH Poetae 6/1 S. 4ff., Berschin, Ergebnisse S. 34f., Langosch, „Waltharius“ S. 56ff., Önnersfors S. 14ff.

³³) Haefele, Vita S. 276: *Scriptis et in scolis metricis magistro – vacillanter quidem, quia in affectione non in habitu erat puer – vitam Waltharii manuportis. Quem Magontiae positi, Aribone archiepiscopo iubente, pro posse et nosse nostro correximus . . .*

³⁴) Vgl. ähnliche Überlegungen von Schaller, Geraldus S. 83f., Haefele, Vita S. 271.

³⁵) Die Datierung vor 1027 geht auf L. C. Bethmanns Ausgabe in MGH SS 7 (1846) zurück (s. dort S. 74 Anm. 7); vgl. dagegen Monumenta Novaliciensia vetustiora, a cura di Carlo Cipolla 2 (Fonti per la storia d'Italia [32], 1901) S. 159 Anm. 1, Walther Holtzmann, in: Wattenbach/Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 1,2 (1939) S. 327.

³⁶) Hamburg, Staats- u. Univ.bibl., Cod. 17 in scrin., frg. 1; vgl. Bernhard Bischoff, Lorsch im Spiegel seiner Handschriften, in: Die Reichsabtei Lorsch. Festschrift zum Gedenken an ihre Stiftung 764 2 (1964, ersch. 1977) S. 58 mit Anm. 46 (auch Sonder-Ausg. 1974 mit gleicher Paginierung), etwas abweichend Tilo Brandis, Die Codices in scrinio der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg 1–110 (1972) S. 55 („2. Drittel des 10. Jhs.“, unter Berufung auf B. Bischoff).